



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 17

28. November 2007

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Verlust eines Dienstausweises	147
Tagesordnung für die 21. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus	147
Genehmigung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal	147
Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 20.12.2001, zuletzt geändert am 04.10.2007	148
Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung	149
2. Stadt Stendal - Kämmerei	
Haushaltssatzung und Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Stendal	150
Stadt Stendal - Technologiepark	
Bekanntmachung	150
Stadt Stendal - Planungsamt	
Aufhebung von Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung	150
3. Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem. „Stendal-Uchtetal“	
Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Groß Schwecten	150
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Möringen	150
Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2.Ordnung in der Gemeinde Staats (GUBS)	151
4. Stadt Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl am 17. Februar 2008	151
5. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte- Land"	
Bekanntmachung	152
6. Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel	
Bekanntmachung gem. § 121 GO des Landes Sachsen- Anhalt	152
7. Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden	
2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwulsch vom 19.12.2005	152
1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobberkau vom 19.12.2005	153
1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schinne vom 18.04.2006	153
8. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
Öffentliche Bekanntmachung - Aufruf an Parteien und Wählergruppen der Stadt Sandau	153
Öffentliche Bekanntmachung - Wahlleiter und Stellvertreter für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008 in der Stadt Sandau	154
Öffentliche Bekanntmachung - Aufruf an Parteien und Wählergruppen der Gemeinde Wulkau	154
Öffentliche Bekanntmachung - Wahlleiter und Stellvertreter für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008 in der Gemeinde Wulkau	154

Landkreis Stendal Stendal, den 21.11.2007
Der Landrat

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nr. 674, ausgegeben vom Landkreis Stendal, ist **ungültig**.

Jörg Hellmuth

Landkreis Stendal

Tagesordnung für die 21. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus

am: 4. Dezember 2007
Beginn: 17.00 Uhr
Ort: Altmark-Käserei Uelzena GmbH Bismark, Wartenberger Chaussee 1 in Bismark

Öffentlicher Teil:

- Punkt 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- Punkt 2: Besichtigung der Altmark-Käserei Uelzena GmbH
- Punkt 3: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Kreisratsmitglieder und Bestätigung der Tagesordnung
- Punkt 4: Feststellung der Niederschrift der 20. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus
- Punkt 5: Information zum Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Wirtschaftsförderung sowie zur 4. Altmärkischen Tier- und Gewerbebesuch 2008 in Krumke
- Punkt 6: Anfragen und Sonstiges
Information zu organisatorischen Angelegenheiten

Nichtöffentlicher Teil:

- Punkt 7: Anfragen und Sonstiges

gez. Wulfänger

Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus

Landkreis Stendal

Landesverwaltungsamt 08.11.2007
Auf Ihren Antrag vom 11.10.2007 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal wird genehmigt.
2. Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass vor der Bekanntmachung der Ände-

rung der Hauptsatzung in § 14 Absatz 2 die Bezeichnung des Amtsblattes für die Bekanntmachungen in „Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes“ korrigiert wird.

3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat in seiner Sitzung am 04.10.2007 die Hauptsatzung des Landkreises Stendal mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Mit Antrag vom 11.10.2007, eingegangen am 15.10.2007, wurde die Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Genehmigung vorgelegt.

II.

Zu 1.)

Die Genehmigung der vorgelegten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal wird gemäß §§ 7 Abs. 2, 68 Abs. 6 LKO i.V.m. §§ 134, 140 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, erteilt.

Nach Prüfung der mit dem Antrag auf Genehmigung vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass die Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal formell ordnungsgemäß zustande gekommen und materiell- rechtlich, mit Ausnahme der Formulierung in § 14 Abs. 2, nicht zu beanstanden ist. Da ich die Fehlerhaftigkeit in § 14 Abs. 2 lediglich als Versehen werte, steht dies einer Genehmigung nicht entgegen. Um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung zu schaffen, versee ich diese Genehmigung mit einer Nebenbestimmung.

Zu 2.)

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 VwVfG darf ein Verwaltungsakt verbunden werden mit einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird.

In der Hauptsatzung ist unter anderem festzulegen, wie die ortsübliche Bekanntmachung erfolgen soll. Durch den § 14 Absatz 2 der Hauptsatzung wird bestimmt, dass die Bekanntmachungen im „Amtsblatt des Regierungsbezirkes Magdeburg“ erfolgen. Das Regierungspräsidium Magdeburg wurde gemäß § 6 Abs. 1 VerwModGrG mit Ablauf des 31.12.2003 aufgelöst. Rechtsnachfolger ist das Landesverwaltungsamt. Das Amtsblatt des Rechtsvorgängers steht mit dessen Untergang nicht mehr zur Verfügung. Somit ist die Formulierung in der Hauptsatzung in § 14 Bekanntmachung, Absatz 2 das „Amtsblatt des Regierungsbezirkes Magdeburg“ durch das „Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes“ vor der öffentlichen Bekanntmachung der Änderung der Hauptsatzung zu ersetzen. Die eindeutige Bezeichnung des Amtsblattes ist Voraussetzung für die wirksame Bekanntmachung von bekanntmachungspflichtigen Inhalten.

Zu 3.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen - Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S 154) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06114 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. November 2007, Nr. 24

Von der Bekanntmachung der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Stendal mit Genehmigungsvermerk bitte ich Sie, mich zu informieren.

Im Auftrag
Bormann

Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 20.12.2001 zuletzt geändert am 04.10.2007

Inhaltsübersicht

§ 1	Name und Sitz
§ 2	Wappen, Flagge und Dienstsiegel
§ 3	Einwohner und Bürger
§ 4	Geschäftsordnung
§ 5	Vorsitz im Kreistag
§ 6	Aufgaben des Kreistages
§ 7	Beschließende Ausschüsse des Kreistages und des Landkreises
§ 8	Beratende Ausschüsse des Kreistages
§ 9	Landrat
§ 10	Beigeordnete
§ 11	Gleichstellungsbeauftragte
§ 12	Nachtragshaushaltsatzung
§ 13	Über- und außerplanmäßige Ausgaben
§ 14	Bekanntmachung
§ 15	Finanzielle Ausstattung der Fraktionen des Kreistages
§ 16	Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner
§ 17	Sprachliche Gleichstellung
§ 18	Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6, 7 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA S. 598 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 25.04.2002 folgende geänderte Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Stendal“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Stendal.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises Stendal wird wie folgt beschrieben: Gespalten und halb geteilt, vorn in Silber ein roter goldenbewehrter Adler am Spalt, hinten oben in Blau ein dreiblättriges goldenes Kleeblatt, bewinkelt von drei silbernen Eichenblättern, hinten unten in Schwarz drei goldene Rauten (2:1).
- (2) Der Landkreis Stendal führt eine Flagge wie nachfolgend beschrieben: blau-weiß gestreift mit aufgelegtem Kreiswappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landkreises Stendal und die Umschrift „Landkreis Stendal“.
- (4) Die Fremdnutzung des kreislichen Wappens bedarf der Genehmigung durch den Kreistag des Landkreises Stendal.

§ 3 Einwohner und Bürger

- (1) Einwohner des Landkreises können nach Maßgabe des § 17 LKO beantragen, dass der Kreistag bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gem. §§ 18 und 19 LKO sind ausschließlich für wichtige Kreisangelegenheiten i.S. von § 19 Abs. 2 LKO zulässig.
- (2) Im Rahmen der Kreistagsitzungen kann jeder Einwohner zum Tagesordnungspunkt „Fragestunde der Einwohner“ Fragen an den Kreistag oder den Landrat stellen.
- (3) Der Vorsitzende des Kreistages stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe des Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.
- (5) Die Fragen werden mündlich durch den Landrat, die Dezernenten oder den Vorsitzenden des Kreistages beantwortet. Ist eine mündliche Beantwortung nicht sofort möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 4 Geschäftsordnung

- (1) Der Kreistag gibt sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner internen Angelegenheiten.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Kreistages und der gemäß § 7 und § 8 dieser Satzung gebildeten Ausschüsse, außer dem Jugendhilfeausschuss.

§ 5 Vorsitz im Kreistag

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt einen 1. und einen 2. Stellvertreter, die die Aufgaben nach LKO, insbesondere nach § 44, nach der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung wahrnehmen.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Die Stellvertreter können durch Abstimmung gem. § 43 Abs. 2 LKO LSA abberufen werden. Eine Nachbesetzung hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 6 Aufgaben des Kreistages

In Ergänzung der im § 33 LKO geregelten Aufgaben behält sich der Kreistag vor,

- a) über die Errichtung, Erweiterung, Reduzierung und Schließung von Einrichtungen des eigenen Wirkungsbereiches,
- b) über Stellungnahmen des Landkreises als Träger öffentlicher Belange, sofern ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt und in der Konsequenz Belange des Kreistages berührt werden, zu entscheiden.

§ 7 Beschließende Ausschüsse des Kreistages und des Landkreises

(1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne des § 36 Abs. 1 LKO die folgenden beschließenden Ausschüsse:

- Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss,
- Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss.

Der Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse ist der Landrat, mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses.

Die Vertretung des Landrates regelt sich nach § 38 LKO LSA.

(2) Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss beschließt

- im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 11, die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 11. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei den in Satz 1 genannten Arbeitnehmern sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

- Vergaben von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit der Wert des Auftrages den Betrag von 150 T Euro überschreitet.

- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 LKO bei
 - Verfügung über Kreisvermögen nach § 33 Abs. 3 Punkt 7 LKO über 200 bis 250 TEuro
 - Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung mit Mitgliedern des Kreistages, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Landrat nach § 33 Abs. 3 Punkt 13 LKO über 2,5 bis 25 TEuro
 - Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und für den Abschluss von Vergleichen nach § 33 Abs. 3 Punkt 16 LKO über 200 bis 250 TEuro
 - Führung von Rechtsstreitigkeiten über 200 bis 250 TEuro oder von besonderer Bedeutung.

- Miet- oder Pachtverträge mit einem Jahreszins über 50,0 TEuro - 100,0 TEuro

Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss besteht aus 6 Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden.

(3) Der Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss ist zuständig für folgende Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 LKO:

- Verfügung über Kreisvermögen nach § 33 Abs. 3 Punkt 7 LKO ab 15 bis 200 TEuro
 - Verzicht auf Ansprüche des Landkreises nach § 33 Abs. 3 Punkt 16 LKO über 5 bis 200 TEuro
 - und der
 - Abschluss von Vergleichen über 25 bis 200 TEuro
 - Miet- oder Pachtverträge mit einem Jahreszins über 15 bis 50 TEuro.
- Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Der Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss besteht aus 7 Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden.

(4) Der Jugendhilfeausschuss hat 10 stimmberechtigte Mitglieder. Seine Aufgaben und die weitere Besetzung bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen.

(5) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Kreistag eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 8 Beratende Ausschüsse des Kreistages

(1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne des § 37 Abs. 1 LKO die folgenden beratenden Ausschüsse, denen jeweils ein Mitglied des Kreistages vorsitzt:

- Bau- und Verkehrsausschuss,
- Schul-, Sport- und Kulturausschuss,
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus,
- Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz,
- Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit,
- Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus 7 Kreistagsmitgliedern, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses; dieser besteht aus 5 Mitgliedern.

In die beratenden Ausschüsse können, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, 6 sachkundige Einwohner als Mitglieder mit beratender Stimme durch den Kreistag berufen werden. Für die Berufung gilt § 35 Abs. 1 entsprechend. Ist die Berufung in dem Verfahren nach § 35 Abs. 1 erfolgt, stellt der Kreistag die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest. Die Abberufung sachkundiger Einwohner erfolgt gleichermaßen durch Abberufung durch den Kreistag.

(3) Die Ausschussvorsitzende der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Kreistagsmitgliedern.

(4) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfalle durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

§ 9 Landrat

(1) Der Kreistag entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Landrat eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Landkreisordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

(2) Der Landrat entscheidet über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten bis Be-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. November 2007, Nr. 24

soldungsgruppe A 10 sowie die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 10 und der Arbeiter.

Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer oder Arbeiter nach Satz 1 sowie die Festsetzung Entgeltes.

(3) Der Landrat ist zuständig für die Vergabe von Leistungen nach der VOL und der VOB bis zu einem Wert von 150 TEuro.

(4) Der Landrat ist zuständig in Angelegenheiten des § 33 Abs. 3 LKO, die die allgemeinen Wertgrenzen nicht überschreiten.

Als allgemeine Wertgrenzen werden festgelegt für

- Verfügung über Kreisvermögen, gemäß § 33 Abs. 3 Ziff. 7 LKO LSA bis 15 TEuro,
- Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Verträge im Rahmen der laufenden Verwaltung mit Mitgliedern des Kreistages, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Landrat bis 2,5 TEuro,
- Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall maximal bis 5 TEuro,
- Abschluss von Vergleichen bis 25 TEuro,
- Miet- und Pachtverträge mit einem Jahreszins bis 15 TEuro.

(5) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Dezernenten übertragen.

§ 10 Beigeordnete

(1) Der erste Beigeordnete ist allgemeiner Vertreter des Landrates. Er wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Bei Verhinderung des Landrates übernimmt der erste Beigeordnete die Vertretung in den Ausschüssen des Kreistages, jedoch ohne Stimmrecht.

Dem Beigeordneten wird die Leitung eines Dezernates übertragen. Ihm kann die Leitung eines Amtes übertragen werden.

(2) Daneben wird ein zweiter Beigeordneter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Der zweite Beigeordnete vertritt den Landrat ständig in seinem Geschäftskreis, und bei Verhinderung des ersten Beigeordneten übernimmt er die Stellvertretung des Landrates. Bei Verhinderung des Landrates und des allgemeinen Vertreters übernimmt der zweite Beigeordnete die Vertretung in den Ausschüssen des Kreistages, jedoch ohne Stimmrecht.

Dem Beigeordneten wird die Leitung eines Dezernates übertragen. Ihm kann die Leitung eines Amtes übertragen werden.

(3) Beigeordnete können auf Grund eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Kreistages gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Kreistages zu fassenden Beschlusses vorzeitig abgewählt werden. § 43 Abs. 3 Satz 3 bis 5 findet keine Anwendung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens drei Tage nach der Antragstellung im Kreistag gefasst werden.

§ 11 Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte übt die Tätigkeit weisungsunabhängig aus. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 12 Nachtragshaushaltssatzung

(1) Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn ein Fehlbetrag von 2 v. H. des Gesamtvolumens zu erwarten ist.

(2) Nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben sind im Sinne des § 95 Abs. 2 GO erheblich, wenn sie insgesamt 5 v. T. des Gesamtvolumens oder im Einzelfall 250 TEuro je Haushaltsstelle überschreiten.

(3) Ein Nachtragshaushaltsplan muss alle Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die den Betrag von 25 TEuro überschreiten, beinhalten.

(4) Als geringfügig im Sinne des § 95 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 175 TEuro betragen.

§ 13 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 der GO des Landes Sachsen-Anhalt sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 TEuro überschreiten.

(2) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 33 Abs. 3 Ziff. 4 der LKO des Landes Sachsen-Anhalt sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150 T Euro überschreiten.

§ 14 Bekanntmachung

(1) Der Landkreis gibt ein „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“ heraus. Das Amtsblatt erscheint im „General-Anzeiger“/Ausgabe Stendal, Osterburg und Havelberg.

Im Amtsblatt erscheinen alle Beschlüsse und andere Angelegenheiten, die öffentlich oder ortstüblich bekannt zu machen sind.

(2) Bekanntmachungen, die nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in den Verkündungsblättern der höheren Verwaltungsbehörden zu verkünden sind, werden im „Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes“ und daneben nachrichtlich im „Amtsblatt für den Landkreis Stendal“ gemäß Absatz 1 bekannt gemacht.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden nach der regionalen Bedeutung jeweils in der Volksstimme, der Altmark-Zeitung und dem General-Anzeiger mit den im Landkreis vertriebenen Ausgaben veröffentlicht.

(4) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen o. ä.) nicht zur Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie für einen Monat im Landratsamt zu jedermann Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden, soweit nicht gesonderte Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt für den Landkreis Stendal erfolgt der Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.

Die Ersatzbekanntmachungen für sonstige Bekanntmachungen nach Abs. 3 erfolgen durch Hinweis in den im Abs. 3 genannten Bekanntmachungsorganen.

(5) Ist in Rechtsvorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt, erfolgt ein

nachrichtlicher Hinweis im Amtsblatt für den Landkreis Stendal, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen bekannt gemacht werden.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages bzw. der Ausschüsse sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung im „General-Anzeiger“ bekannt zu machen.

§ 15 Finanzielle Ausstattung der Fraktionen des Kreistages

Zur Gewährleistung der Fraktionstätigkeit werden die Fraktionen mit angemessenen Mitteln ausgestattet. Die Festsetzung der Mittel erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages, Kreis-, Vergabe- und Personalausschusses und der Fachausschüsse des Landkreises Stendal.

§ 16 Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner

Die Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner ist in der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern des Kreistages und sachkundige Einwohner geregelt.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung des Landkreises Stendal vom 20.12.2001, zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 19.05.2005, außer Kraft.

Anlage 1 Kreiswappen



Stendal, den 19.11.2007

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Bekanntmachung

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B.v. 25.06.2005 (BGBl. Teil I Nr. 37 S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. Teil I S. 1619) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374), geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.07.2004 (GVBl. LSA Nr. 454) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
30.10.2007	JOHANN BUNTE	Herstellung eines Gewässers -	Geestgotberg	3	1224/241
	Bauunternehmung	Bodenabbau Geestgotberg			1229/230
	GmbH & Co.KG				

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA.

Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässerabbau i.S.v. § 120 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.F.d.B. v. 12.04.2006 (GVBl. LSA Nr. 15 vom 20.04.2006 S. 248) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 06. November 2007

Jörg Hellmuth
Landrat



Stadt Stendal

Haushaltssatzung

der Stadt Stendal für das Haushaltsjahr 2008

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der GOLSA vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 am 24.09.2007 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 53.858.700 Euro in der Ausgabe auf 53.858.700 Euro im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 15.216.600 Euro in der Ausgabe auf 15.216.600 Euro festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.005.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.321.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Stendal, den 20.11.2007


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landrat am 16.11.2007 unter Aktenzeichen 30.01.05 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 29.11.2007 bis 07.12.2007 zur Einsichtnahme im Markt 7, Zimmer 202, von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Stendal, den 20.11.2007


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal - Technologiepark

Bekanntmachung

gem. § 15 (3) Eigenbetriebesgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Übergangsvorschrift des Artikels 1 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land LSA vom 22.03.2006

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 24.09.2007 den Wirtschaftsplan des Technologieparkes Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal - für das Jahr 2008 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist gem § 15 (3) EigBG mit folgenden Punkten zu veröffentlichen:
Gesamtbetrag Erträge: 465.000 Euro
Gesamtbetrag Aufwendungen: 465.000 Euro
Vermögensplan Einnahmen: 311.800 Euro
Vermögensplan Ausgaben: 311.800 Euro

Der vollständige Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht liegt zur Einsichtnahme nach der Veröffentlichung aus.

In der Stabsstelle Wirtschaftsförderung der Stadt Stendal, Arneburger Str. 24 sind die Unterlagen vom 28.11.07 - 07.12.07 während der Dienstzeiten einsehbar.


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister




Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Stadt Stendal

Bekanntmachung

Aufhebung von Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat am 05.11.2007 die Aufhebung folgender Gestaltungsvorschriften beschlossen:

Vorgaben zur Gestaltung baulicher Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1/90 „Süd-Ost“, Teilbereich 2

Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung baulicher Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 5/91 „Haferbreiter Weg“

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung baulicher Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 9/91 „Wahrburger Straße“ sowie der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9/91 „Wahrburger Straße“

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung baulicher Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 29/96 „Süd-Südwestliche Abrundung“

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung baulicher Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 42/00 „Galgenberg“, 2. BA

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung baulicher Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 47/04 „Galgenberg – III. BA“.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gefassten Aufhebungsbeschlüsse sich ausschließlich auf die gestalterischen Vorgaben in den einzelnen Bebauungsplangebietern beziehen. Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen der Bebauungspläne bleiben bestehen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die oben genannten Bauvorschriften außer Kraft.

Stendal, den 28.11.2007


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal

1. Änderungssatzung

zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Groß Schwechten

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Schwechten in seiner Sitzung am 18.10.2007 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderungen

Der § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Groß Schwechten erhält folgende Fassung:

2. Kegelbahn im Dorfgemeinschaftshaus
 - 2.1. Gesellschaftliche Nutzung für Veranstaltungen
 - 2.1.1. für Einwohner ortsansässige Firmen und Vereine pro Tag 25,00 EUR
 - 2.1.2. für ortsfremde Bürger, Vereine und Firmen pro Tag 35,00 EUR
 - 2.2. Rein sportliche Nutzung
 - 2.2.1. Wettkämpfe von Vereinen kostenlos
 - 2.2.2. Veranstaltungen von Schulen und Tageseinrichtungen der Gemeinden kostenlos
 - 2.2.3. Schulen in Trägerschaft des Landkreises pro Nutzung kostenlos
 - 2.2.4. Kegler pro Person (nur Einwohner) pro Nutzungstag 5,00 EUR

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Schwechten, den 18.10.2007


Gerhard Müller
Bürgermeister



Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal

1. Nachtragshaushaltssatzung

und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in der Sitzung vom 05.11.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. November 2007, Nr. 24

§ 1

	erhöht um	vermindert um	der Gesamtbetrag	
			bisher	neu festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
Die Einnahmen	51.200 EUR		953.900 EUR	1.005.100 EUR
Die Ausgaben	51.200 EUR		953.900 EUR	1.005.100 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
Die Einnahmen	99.900 EUR		112.500 EUR	212.400 EUR
Die Ausgaben	99.900 EUR		112.500 EUR	212.400 EUR

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 2

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom **28.11.2007 bis 07.12.2007** in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Möringen, 05.11.2007

Jacobs
Bürgermeisterin



Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal Satzung

zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Gemeinde Staats (Gewässerunterhaltungbeitragsatzung - GUBS)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2006 (GVBl. LSA S. 248, 249), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in seiner Sitzung vom 14.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Staats ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA kraft Gesetzes Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Uchte“ und „Tanger“.
Gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) ist die Gemeinde Staats verpflichtet, den Unterhaltungsverbänden „Uchte“ und „Tanger“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung seiner erforderlichen Aufgaben zu leisten.
- (2) Die Gemeinde Staats legt den jeweiligen Beitrag nach § 106 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen um.

§ 2 Abgabepflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages pflichtig.
- (4) Nießbraucher, Mieter und Pächter und sonstige Nutzer des Grundstücks haften für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages.

§ 3 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grund-

stück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

§ 4 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an deren Anfang die Beitragsschuld entsteht.
- (2) Der Beitrag wird durch Bescheid als Jahresbetrag festgesetzt. Im Beitragsbescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Gemeinde Staats den Beitrag neu festsetzt. Der Beitrag kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, frühestens jedoch am 15. August eines jeden Kalenderjahres.
Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 15. August eines jeden Jahres fällig.
- (4) Setzen die Unterhaltungsverbände „Uchte“ und „Tanger“ gegenüber der Gemeinde Staats eine Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Gemeinde Staats gegenüber dem Beitragspflichtigen ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

§ 5 Abgabemaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksgröße bemessen. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Bei der Bemessung der Grundstücksflächen gelten als Nutzungsfaktoren
 - a) für Waldflächen 0,6
 - b) für versiegelungsrelevante Flächen 2,5
 - c) für sonstige Flächen 1,0

§ 6 Abgabesatz

Der Beitragssatz für das jeweilige Verbandsgebiet wird jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung der Gemeinde Staats festgesetzt.

§ 7 Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Staats jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde Staats kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Staats vom Veräußerer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Beitragspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Beiträge ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melde-rechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannte oder anderen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde Staats an Ort und Stelle ermitteln kann und erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 8 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragssatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) § 5 Abs. 2 tritt mit Bekanntgabe des Inkrafttretens des § 1 Nr. 55 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Vierten Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich des § 105 Abs. 2 Satz 2 durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium in Kraft.

Staats, den 14.11.2007

Gundula Kölsch
Bürgermeisterin



Stadt Havelberg Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl am 17. Februar 2008 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bei der Stadt Havelberg, Landkreis Stendal, ist die Stelle des/der
hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

ab dem 01. Juni 2008 neu zu besetzen. Die Stadt Havelberg hat zurzeit 7396 Einwohner.
Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin findet am

Sonntag, dem 17. Februar 2008,

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 09. März 2008, statt.

Die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin erfolgt gemäß § 58 der Gemeindeordnung LSA auf 7 Jahre. Die Besoldung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am 22.01.2008, um 18.00 Uhr. Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Bewerbung muss mindestens den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers enthalten. Wird der Bewerber/die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA 74 Unterstützungsunterschriften (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde enthalten (amtlicher Vordruck). Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Beamtin/eines Beamten auf Zeit müssen vorliegen.

Für Bewerber/innen, die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der/die Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA). Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

Wählbar zum/zur Bürgermeister/in sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Der/die Bewerber/in um das Amt des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin muss am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und darf am Wahltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein. Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der Stadt Havelberg erhältlich.

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Stadt Havelberg, Markt 1, 39539 Havelberg,
Kennwort: Bürgermeisterwahl.

Havelberg, 28.11.2008



Poloski
Bürgermeister



Warnstedt
Gemeindevahlleiter

VGem. „Tangerhütte-Land“

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

Dem Landkreis Stendal, als untere Wasserbehörde, wurde für folgendes Vorhaben ein Antrag auf Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend § 31a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorgelegt:

Anlage/Vorhaben: Beseitigung von Kühlwasser und Filterrückspülwasser der Technoguss Tangerhütte GmbH

Gemarkung: Tangerhütte
Einleitgewässer: Tangerhütter Tanger

Vorhabenträger: Technoguss Tangerhütte GmbH

Die Verfahrensunterlagen zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 31a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt sind zur Einsichtnahme ausgelegt.

Ort: Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Zeitraum: vom **06.12.2007** bis zum **07.01.2008**
montags bis freitags während der Dienstzeiten.

Einwendungsfrist:

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift am o.g. Auslegungsort oder beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal vorgebracht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nachträgliche Einwendungen wegen nachteiliger Auswirkungen können nur nach § 16 WG LSA geltend gemacht werden.

Unberücksichtigt bleiben Einwendungen, die nicht den Namen und die Anschrift des Absenders erkennen lassen.

Stendal, den 08. November 2007



Jörg Hellmuth
Landrat



Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH

Bekanntmachung

gemäß § 121 GO des Landes Sachsen - Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Stendal - Borstel mbH hat in ihrer Sitzung am 19.07.2007 die Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht 2006 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 104,6 TEuro beschlossen.

Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Jahresfehlbetrag in voller Höhe mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2006 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006 werden auf der Grundlage der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt bis zum 31. Dezember 2007 in den Geschäftsräumen der Flugplatzgesellschaft Stendal - Borstel mbH, Osterburger Strasse / Flugplatz öffentlich ausgelegt.

Stendal, d. 19. November 2007

gez. Sieghard Geyhler
Geschäftsführer

VGem. Bismark/Kläden

2. Änderungssatzung

der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwulsch

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3, Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwulsch in seiner Sitzung am **19.12.2005** folgende **2. Änderungssatzung der Hauptsatzung** der Gemeinde Hohenwulsch vom 31.01.2000 sowie der **1. Änderungssatzung der Hauptsatzung** der Gemeinde Hohenwulsch vom 21.01.2002 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

§ 1 - Name, Bezeichnung

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gemeinde Hohenwulsch ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden.
(Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.)

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

Absätze 1 - 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Gebührenordnungen und sonstigen Verordnungen im Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden.

(2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Am Schloß 1 in 39579 Kläden während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und verkündeten Verordnungen für die besondere gesetzliche Regelungen zutreffen, wird im Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden hingewiesen.

(Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.)

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwulsch tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwulsch, d. 19.12.2005



Chlopik
Bürgermeisterin



Genehmigung

der 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwulsch

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GBVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. S. 808) - GO LSA - die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwulsch zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 19.12.2005 beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenwulsch.

Jörg Hellmuth



VGem. Bismark/Kläden

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobberkau

Auf der Grundlage der §§ 6,7 und 44 Abs. 3, Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dobberkau in seiner Sitzung am 19.12.2005 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobberkau vom 25.10.1999 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

§ 1 - Name, Bezeichnung

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gemeinde Dobberkau ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden.
(Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.)

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

Absätze 1 - 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Gebührenordnungen und sonstigen Verordnungen im Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden.

(2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Am Schloß 1 in 39579 Kläden während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und verkündeten Verordnungen für die besondere gesetzliche Regelungen zutreffen, wird im Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden hingewiesen.

(Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.)

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobberkau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dobberkau, d. 19.12.2005

Wein
Bürgermeister



Genehmigung

der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobberkau

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GBVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. S. 808) - GO LSA - die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobberkau zur Genehmigung vorgelegt. Die durch den Gemeinderat am 19.12.2005 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobberkau.

Jörg Hellmuth



VGem. Bismark/Kläden

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schinne

Auf der Grundlage der §§ 6,7 und 44 Abs. 3, Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schinne in seiner Sitzung am 18.04.2006 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schinne vom 16.11.1999:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

§ 1 - Name, Bezeichnung, Status

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Gemeinde Schinne ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden.
(Die Absätze 1,2, 3 und 4 bleiben unverändert.)

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

Absätze 1 - 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Gebührenordnungen und sonstigen Verordnungen im Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden.

(2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Am Schloß 1 in 39579 Kläden während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und verkündeten Verordnungen für die besondere gesetzliche Regelungen zutreffen, wird im Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden hingewiesen.

(Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.)

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schinne tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schinne, d. 18.04.2006

Alt
Bürgermeisterin



Genehmigung

der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schinne

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GBVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) - GO LSA - die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schinne zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 18.04.2006 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schinne.

Jörg Hellmuth



Stadt Sandau (Elbe)
Der Gemeindevorstand

Öffentliche Bekanntmachung Aufruf an Parteien und Wählergruppen

Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 Verbindung mit § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) rufe ich hiermit alle Parteien und Wählergruppen auf innerhalb eines Monats Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Gemeinderat erhalten haben.

Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Stadt Sandau (Elbe) sein. Wahlbewerber und Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen,

bis zum 19.12.2007

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Die Vorschläge sind an folgende Adresse zu richten:

Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land
Nebenstelle Sandau (Elbe)
Marktstr. 2
39524 Sandau (Elbe)

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Gemeinde berufen.

Auf die Ausführungen des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG wird hingewiesen.

Sandau (Elbe), den 22.11.2007

H. Damm
Gemeindevorstand

Stadt Sandau (Elbe)
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlleiter und Stellvertreter für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung mache ich folgendes bekannt:

Gemeindevahlleiter/in für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008 für die Stadt Sandau (Elbe) ist

Berta Meyer
Wulkauer Weg 37
39524 Sandau (Elbe)

Stellvertretende/r Wahlleiter/in für die Bürgermeisterwahl für die Stadt Sandau (Elbe) ist

Anke Damker
Steinstr. 18
39524 Sandau (Elbe)

Sandau (Elbe), den 22.11.2007


Wagner
Bürgermeister



Gemeinde Wulkau
Die Gemeindevahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Aufruf an Parteien und Wählergruppen

Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 Verbindung mit § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) rufe ich hiermit alle Parteien und Wählergruppen auf innerhalb eines Monats Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl zum Gemeinderat erhalten haben.

Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Gemeinde Wulkau sein. Wahlbewerber und Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen,

bis zum 19.12.2007

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Die Vorschläge sind an folgende Adresse zu richten:

Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land
Nebenstelle Sandau (Elbe)
Marktstr. 2
39524 Sandau (Elbe)

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Gemeinde berufen.

Auf die Ausführungen des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG wird hingewiesen.

Wulkau, den 22.11.2007


Gemeindevahlleiter

Gemeinde Wulkau
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlleiter und Stellvertreter für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung mache ich folgendes bekannt:

Gemeindevahlleiter/in für die Bürgermeisterwahl am 17.02.2008 für die Gemeinde Wulkau ist

Birgit Heinrich
Dorfstr. 14
39524 Wulkau

Stellvertretende/r Wahlleiter/in für die Bürgermeisterwahl für die Gemeinde Wulkau ist

André Schneider
Dorfstr. 23 a
39524 Wulkau

Wulkau, den 20.11.2007


Pfundt
Bürgermeisterin



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31